SchmuckDäumichen | Rechtsanwälte

Mandanteninformation

04/2025

Sebastian-Bach-Straße 13
04109 Leipzig
Tel. 0341.908570
Fax. 0341.9085729

Kanzlei@Schmuck-Daeumichen.de
www.schmuck-daeumichen.de

Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache 3

Arbeitsrecht

LAG München – wie eine (rechtswidrige) Kündigung eines Minijobbers zu Zahlungsverpflichtungen von ca. 100.000 Euro führen kann 4

Baurecht

VGH Mannheim: Renaturierungsanordnung für Schotterflächen 5

Kommunalrecht

OVG Saarlouis: Feuerwehrkosten: Verbrennen von Matratzen als grobe Fahrlässigkeit 6

SächsOVG setzt Bebauungsplan der Gemeinde Großpösna teilweise außer Vollzug 8

OVG LSA: Befolgung einer Anordnungsverfügung im Widerspruchs- verfahren - Erlöschen oder Erledigung 9

Verwaltungsrecht

beBPo – Anforderungen und praktische Handhabung bei Übermittlung elektronischer Dokumente 10

Zivilrecht

Hinweispflicht des Unternehmers bei fehlerhaften Vorgaben des AG 12

Ohne bauablaufbezogene Darstellung kein Entlastungsnachweis bei Bauverzug 13

beA-Störung beim Gericht – kein Fax nötig, um Frist zu wahren 14

Zweckverbandsrecht

SächsOVG: Festsetzung einer Verbandsumlage in der Haushaltssatzung eines Zweckverbandes unwirksam 15

In eigener Sache

Wenn Sie unsere aktuelle Mandanteninformation erhalten, sind die Sommerferien in Sachsen und Sachsen-Anhalt schon wieder fast vorüber. Für alle, die Ihren Sommerurlaub noch vor sich haben, wünschen wir Ihnen eine erholsame und interessante Zeit. Für diejenigen, die bereits im Urlaub waren, hoffen wir, dass Sie gesund und erholt sowie mit vielen tollen Eindrücken wieder zu Hause und auf Arbeit angekommen sind.

Die diesjährigen Seminare zur **Kostenerstattung nach Einsätzen der Gemeindefeuerwehr nach dem SächsBRKG** werden am **23.09.2025** und **24.09.2025** als Webinare stattfinden. Die Einladungen finden Sie als **Anlage** zu dieser Mandanteninformation.

Frau Dr. Nadine Däumichen wird am 26.08.2025 und 02.09.2025 ein Seminar zu den **Grundlagen des Erschließungsbeitragsrechts** und am 23.09.2025 und 30.09.2025 ein Seminar zur **Straßenentwässerung – Aktuelle Einzelfragen und Rechtsprechung** anbieten. Veranstalter ist das Studieninstitut kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA - https://www.sikosa.de/).

In unserer heutigen Mandanteninformation finden Sie wieder interessente Entscheidungen aus den von uns bearbeiteten Rechtsgebieten, insbesondere aus dem Bau-, Kommunal-, Wasser- und Arbeitsrecht.

Wir wünschen Ihnen eine ertragreiche Lektüre.

Ihre

SchmuckDäumichen Rechtsanwälte

LAG München – wie eine (rechtswidrige) Kündigung eines Minijobbers zu Zahlungsverpflichtungen von ca. 100.000 Euro führen kann

Ein Jurastudent, der in einer Münchner Gaststätte als Kellner tätig war, setzte sich erfolgreich vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) München gegen eine Kündigung zur Wehr – mit weitreichenden Konsequenzen für seinen ehemaligen Arbeitgeber und dessen Geschäftsführer (LAG München - Teilurt. v. 16.04.2025, Schlussurt. v. 04.06.2025 - Az. 11 Sa 456/23).

Hintergrund war die fristlose Kündigung des Studenten, nachdem er erste Schritte zur Gründung eines Betriebsrats unternommen hatte. Der Arbeitgeber setzte ihn daraufhin monatelang nicht mehr ein, bot ihm später einen Küchenposten an, den er ablehnte – woraufhin die Kündigung erfolgte. Das LAG bewertete dieses Vorgehen als rechtswidrig und sah darin eine gezielte Maßnahme, den Kläger unter Druck zu setzen und von der Mitbestimmung und der Gründung des Betriebsrates abzuhalten - § 20 Abs. 1 BetrVG.

Das LAG entschied zugunsten des Klägers, dass er Zahlungen in Höhe von rund 100.000 Euro begehren konnte. Erstattet werden mussten u. a. entgangener Lohn (inkl. Überstunden), Trinkgeld (pauschal mit 100 Euro je Schicht angesetzt) sowie Sachbezüge wie vergünstigte Mahlzeiten – allein für die Jahre 2022 und 2023 rund 70.000 Euro. Auch die Kosten für das Waschen von Arbeitskleidung seien vom Arbeitgeber zu tragen. Da einige Zahlungsansprüche bereits im Jahr 2019 entstanden waren, sind erhebliche Zinsforderungen entstanden.

Besondere Aufmerksamkeit abseits der finanziellen Ebene verdient die Entscheidung, wonach sich der Arbeitgeber schriftlich für diskriminierende Aussagen in einem Schriftsatz entschuldigen muss. Er hatte zur Rechtfertigung der Kündigung u. a. darauf verwiesen, dass der Kläger 24 Jahre alt sei und keine Unterhaltspflichten habe. Das LAG wertete dies offenbar als unzulässige Diskriminierung und sprach dem Kläger einen Entschädigungsanspruch zu – inklusive „immaterieller Naturalrestitution“ in Form einer Entschuldigung. Da der Arbeitgeber seiner Mitwirkungspflicht zur Urlaubsgewährung nicht nachgekommen war, verurteilte das LAG die neue Betriebsinhaberin, dem Kläger rückwirkend sechs Monate bezahlten Urlaub zu gewähren. Grundlage hierfür war die aktuelle Rechtsprechung des EuGH, wonach Urlaubsansprüche ohne ordnungsgemäße Aufklärung nicht verfallen. Bemerkenswert ist auch die persönliche Haftung des Geschäftsführers. Das Gericht bejahte eine sogenannte Durchgriffshaftung, weil dieser vorsätzlich gegen Schutzgesetz – hier hinsichtlich der Behinderung der Betriebsratsgründung – verstoßen habe. Eine Begrenzung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen greife daher nicht.

Die Entscheidung setzt ein klares Signal für den Schutz betriebsverfassungsrechtlicher Initiativen und Arbeitnehmerrechte und verdeutlicht, dass im Prozessfall für Arbeitgeber auch bei Minijobbern erhebliche finanzielle Risiken bestehen können.

Torsten Geißler
Rechtsanwalt

VGH Mannheim: Renaturierungsanordnung für Schotterflächen

Der VGH Mannheim hat mit Beschluss vom 12.05.2025 – VGH 8 S 388/25 erneut zur Rechtmäßigkeit einer „Renaturierungsanordnung“ für Schottergärten entschieden.

Der Kläger hatte auf seinem Grundstück vier Schotterflächen mit einem Unkrautvlies und einzelnen Pflanzen angelegt. Die Bauaufsichtsbehörde hatte nach einer Anzeige die Beseitigung der Schotterung samt Trennschicht sowie die Renaturierung der Flächen unter Androhung von Zwangsgeld angeordnet. Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart hiergegen blieben erfolglos.

Der VGH Mannheim hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Die Schotterflächen seien mit § 9 Abs. 1 Satz 1 LBO unvereinbar, wonach die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein müssen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Aufgrund der Größe der Schotterflächen stellten diese trotz der einzelnen Pflanzen keine Grünflächen dar. Dies gelte jedenfalls in Kombination mit dem Unkrautvlies. Die Schotterflächen seien auch dann unzulässig, wenn sich auf dem Grundstück ansonsten ein hoher Anteil an Grünflächen befinde.

Die Anordnung einer „Renaturierung“ der Flächen sei auch nicht zu unbestimmt. Das Bestimmtheitsgebot fordere grundsätzlich, dass Regelungen so klar und eindeutig sein müssen, dass Betroffene sich danach richten können und der Verwaltungsakt ohne weitere Ergänzungen vollziehbar ist. Für die inhaltliche Bestimmtheit eines Verwaltungsakts genüge es, dass aus seinem gesamten Inhalt und aus dem Zusammenhang, vor allem aus der von der Behörde gegebenen Begründung und aus den Beteiligten bekannten näheren Umständen des Erlasses im Wege einer an den Grundsätzen von Treu und Glauben orientierten Auslegung hinreichende Klarheit gewonnen werden kann. Die Verwendung generalisierender Begriffe sei möglich, wenn sie eine Bestimmbarkeit im konkreten Fall gestatten. Zudem sei maßgeblich, welches Maß an Bestimmtheit der Behörde zur Regelung des Sachverhaltes überhaupt möglich ist. Die Anforderungen dürften nur so hoch gesteckt werden, dass sie bei normalem, dem Sachverhalt angemessenem Verwaltungsaufwand noch erfüllbar bleiben. Gemessen daran erfülle die Renaturierungsanordnung die gesetzlichen Bestimmtheitsanforderungen. Jedenfalls aus dem Zusammenhang ergebe sich ohne Weiteres, dass die Beklagte die Herstellung einer Grünfläche im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 LBO in Verbindung mit § 21a LNatSchG verlange.

Die Schotterschichten stellen nach zutreffender Auffassung des Gerichts auch eine baulichen Anlage im Sinne der Bauordnung dar. Bauliche Anlagen sind nach § 2 Abs. 1 LBO unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Als bauliche Anlagen gelten auch Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBO; sog. fiktive bauliche Anlagen). Das Gericht hat nicht abschließend entschieden, ob es sich um eine Aufschüttung handelt. Hierfür spreche, dass es sich die Auffüllung einer vorher künstlich geschaffenen Vertiefung handelt. Jedenfalls seien die Flächen aus Bauprodukten, nämlich Schotter, hergestellt und ruhen durch eigene Schwere auf dem Boden.

Dr. Sebastian Schmuck

Rechtsanwalt

OVG Saarlouis: Feuerwehrkosten: Verbrennen von Matratzen als grobe Fahrlässigkeit

Die Verwaltungsgerichte im Saarland hatten über eine Klage gegen einen Bescheid über die Erstattung von Kosten nach einem Feuerwehreinsatz zu entscheiden.

Mehrere Anrufer bei der integrierten Leitstelle meldeten eine zunehmende schwarze Rauchwolke, wahrscheinlich ein Flächenbrand. Daraufhin rückte die freiwillige Feuerwehr der beklagten Gemeinde mit insgesamt fünf Fahrzeugen und 26 Einsatzkräften aus. Am Brandort stellte sich heraus, dass kein Flächenbrand vorlag, sondern Schaumstoffmatratzen verbrannt wurden. Die Gemeinde machte mit dem angegriffenen Bescheid Einsatzkosten von 1.131,97 € gegenüber dem Kläger geltend. Dieser wehrte sich gegen den Bescheid u.a. damit, dass nicht er, sondern seine Ehefrau die Matratzen angezündet habe. Im Widerspruchsverfahren hatte der Landkreis dies als Schutzbehauptung angesehen, da der Kläger nach den Angaben im Einsatzbericht der Polizei vor Ort gewesen und sich gegenüber der Polizei als Verursacher ausgegeben habe.

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat die Klage gegen den Kostenbescheid mit Urteil vom 12.08.2024 – 6 K 1414/21 abgewiesen. Den hiergegen gerichteten Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit Beschluss vom 10.01.2025 – 2 A 175/24 zurückgewiesen.

Die Gemeinde habe den Kläger zu Recht zu den Einsatzkosten herangezogen, da er den Einsatz grob fahrlässig verursacht habe. Dem Zweck der Ermächtigung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspreche es in der Regel, wenn die Behörde die ihr entstandenen Kosten

erhebt, weil sie in erster Linie eine dem Verursacher obliegende Aufgabe wahrgenommen hat. Eine Abweichung von dieser Regel komme nur in atypischen Fällen in Betracht. Ein derartiger Ausnahmefall sei anzunehmen, wenn die Störung der öffentlichen Sicherheit nicht in die Risikosphäre des Verantwortlichen falle, etwa weil sie weder von ihm veranlasst noch für ihn vorhersehbar war. Hierzu sei eine wertende Betrachtung vorzunehmen, welche die Risiko- und Interessenssphären des Störers und der Allgemeinheit voneinander abgrenzt. Während auf der einer effektiven Gefahrenabwehr dienenden Primärebene für die Prüfung, ob Maßnahmen der Gefahrenabwehr gerechtfertigt sind, die (subjektive) ex-ante-Perspektive der Einsatzkräfte maßgeblich sei, folge die sekundärrechtliche Kostenebene dem Grundsatz der gerechten Lastenteilung und dem Gebot der rechtsstaatlichen Haftungsbegrenzung. Für die Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr sei dabei eine ex-post-Betrachtung maßgeblich. So dürfe die zur Gefahrenabwehr tätige Behörde gegenüber dem Anscheinsstörer zwar auf der Primärebene zur Gefahrenbeseitigung einschreiten, diesen jedoch auf der Sekundärebene nicht zur Kostenerstattung für den Einsatz in Anspruch nehmen, wenn sich ex post herausstellt, dass er die Anscheinsgefahr nicht veranlasst und zu verantworten hat.

Die Gerichte waren überzeugt davon, dass der Kläger die Anscheinsgefahr grob fahrlässig herbeigeführt hat. Das Verbrennen der Matratzen sei verboten. Maßgeblich für die Kostentragungspflicht des Klägers sei, dass dieser den Anschein der Mitverursachung und damit der Störereigenschaft in zurechenbarer Art und Weise verursacht hat. So war der Kläger neben seiner Ehefrau vor Ort, als die Feuerwehr eintraf. Seine Äußerungen gegenüber der Feuerwehr führten dazu, dass diese die Polizei

zum Einsatz hinzuzog. Aufgrund der Aufnahme seiner Personalien durch die Polizei müsste ihm auch klar sein, dass diese ihn als (Mit-)Verantwortlichen für die Rauchentwicklung ansahen. Der Kläger habe nichts dafür getan, um diesen Eindruck auszuräumen. Auf eine (Mit-)Verursachung durch den Kläger deuteten ferner die von ihm und seiner Ehefrau gegenüber dem Wehrführer gemachten Äußerungen hin, wonach sie die Matratzen das nächste Mal nachts verbrennen würden, damit man den Rauch nicht sehen kann. Aufgrund dieser Äußerungen, ihrer beiderseitigen Anwesenheit an der Brandstelle und aufgrund des Umstands, dass ihre Matratzen auf dem von ihnen gemeinsam bewohnten Grundstück verbrannt wurden, seien die Eheleute nach außen hin gemeinsam als Verursacher der Anscheinsgefahr aufgetreten.

Dr. Sebastian Schmuck

Rechtsanwalt

SächsOVG setzt Bebauungsplan der Gemeinde Großpösna teilweise außer Vollzug

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 15.05.2025 – 1 B 65/25 den überarbeiteten Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ der Gemeinde Großpösna hinsichtlich einzelner Wohn- und Sondergebiete außer Vollzug gesetzt.

Der Antragsteller des Eilantrags ist Eigentümer eines denkmalgeschützten Barockschlosses, das sich innerhalb des Plangebiets befindet. Er wendet sich mit seinem Normenkontrollantrag in der Hauptsache gegen die heranrückende Wohn- und Ferienhausbebauung. Über diesen Antrag hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht noch nicht entschieden. Auf seinen Eilantrag nach § 47 Abs. 6 VwGO hat das Gericht den Bebauungsplan aber teilweise bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt.

Erweist sich der Normenkontrollantrag in der Hauptsache als zulässig und voraussichtlich begründet, seit dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug der angegriffenen Vorschrift bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss, weil der vorläufige Vollzug eines offensichtlich unwirksamen Bebauungsplans in aller Regel nicht im öffentlichen Interesse liege. Nach diesem Prüfungsmaßstab sei der Eilantrag begründet und die einstweilige Außervollzugsetzung von Teilen des Bebauungsplans geboten. Zwar würden die geltend gemachten Ausfertigungsmängel nicht vorliegen, weil zum einen von einer ordnungsgemäßen Unterschrift auszugehen sei und die Bekanntmachung im Amtsblatt auch auf der Ausfertigung beruhe. Der Bebauungsplan leide aber an einem offensichtlichen Ermittlungs- und Bewertungsfehler bei der Abwägung des Lärmkonflikts zwischen dem Schloss des Antragstellers und der heranrückenden Wohnbebauung. In der Rechtsprechung sei geklärt, dass jeder Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung dürfe nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Vorliegend bestehe ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit, weil die von der Gemeinde eingeholten schalltechnischen Untersuchungen keine geeignete Grundlage für die mit der Planung angestrebte Bewältigung des bestehenden Konflikts zwischen der im Sondergebiet geplanten Nutzung des Schlosses u. a. als Gaststätte mit Freisitz sowie als Örtlichkeit für kulturelle Veranstaltungen einerseits und der geplanten heranrückenden Wohnbebauung in den geplanten Wohngebieten wie auch der geplanten heranrückenden geplanten Ferienhaussiedlung anderseits bilden, weil sie von unzutreffenden Annahmen ausgingen. Die vorläufige Außervollzugsetzung sei erforderlich, weil der Antragsteller in der weiteren Vollziehung des Bebauungsplans eine Beeinträchtigung der gewerblichen Nutzung seines Schlosses befürchten müsse. Außerdem würden durch einen weiteren Vollzug des - voraussichtlich für unwirksam zu erklärenden - Bebauungsplans vollendete, kaum rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen.

Dr. Sebastian Schmuck
Rechtsanwalt

OVG LSA: Befolgung einer Anordnungsverfügung im Widerspruchsverfahren - Erlöschen oder Erledigung

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 12.06.2025 - 2 L 19/25.Z über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Mit bauordnungsrechtlicher Verfügung gab der Kläger der Beigeladenen die Instandsetzung eines Nebengebäudes auf. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in dem Bescheid unter den Nummern 1, 2, 3 und 6 im Einzelnen festgelegt. Auf den hiergegen von der Beigeladenen erhobenen Widerspruch hob der Beklagte mit Widerspruchsbescheid die Verfügungen Nr. 1 bis 3 und die darauf bezogenen Fristen- und Vollzugsregelungen Nr. 4, 5 und 7 auf und wies den Widerspruch im Übrigen zurück. Die Teilaufhebung begründete er damit, dass der Ausgangsbescheid zwar auch insoweit zunächst rechtmäßig gewesen sei, die Beigeladene aber den ihr auferlegten Maßnahmen Nr. 1 bis 3 im Laufe des Widerspruchsverfahrens nachgekommen sei und dies zum Wegfall der Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass des Bescheides und infolgedessen zu seiner Rechtswidrigkeit geführt habe.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist der Widerspruchsbescheid rechtswidrig. Die Befolgung einer Anordnung führt nicht zu ihrer Erledigung, sondern lediglich in entsprechender Anwendung des § 362 Abs. 1 BGB dazu, dass die auferlegte Pflicht im Wege der Erfüllung erlischt. Die Rechtmäßigkeit des Ausgangsverwaltungsaktes hat im Widerspruchsverfahren insofern eine Zurückweisung des Widerspruchs zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn die in dem Verwaltungsakt auferlegte Pflicht erst während des Widerspruchsverfahrens befolgt wird.

Eine Erledigung würde voraussetzen, dass ein Widerspruch nach seiner Erhebung durch ein außerprozessuales Ereignis nachträglich unzulässig oder unbegründet wird. Eine solche Änderung wird durch eine Erfüllung nicht bewirkt. Der durch sie herbeigeführte Vollzug wirkt sich weder auf die Zulässigkeit noch auf die Begründetheit des Widerspruchs aus.

Das Gericht wies ausdrücklich darauf hin, dass es in seinem nicht veröffentlichen Beschluss vom 21. Januar 2020 (2 L 46/19) in anderer Besetzung zu einer hiervon abweichenden Rechtsauffassung neigte. Daran hält es aus den genannten Gründen nicht mehr fest.

Dr. Nadine Däumichen
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

beBPo – Anforderungen und praktische Handhabung bei Übermittlung elektronischer Dokumente

Die einzelnen Prozessordnungen sehen mit jeweils gleichlautender Vorschrift (§ 130a Abs. 3 S. 1 ZPO, § 55a Abs. 3 S. 1 VwGO, § 46c Abs. 3 S. 1 ArbGG, § 52a Abs. 3 S. 1 FGO und § 65a Abs. 3 S. 1 SGG) vor, dass elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein (Alt. 1) oder von der verantwortenden Person (einfach) signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden müssen (Alt. 2).

Hierbei handelt es sich um zwei unterschiedliche, aber im Hinblick auf die Übermittlung von elektronischen Dokumenten zueinander gleichgestellten Verfahren.

Erfolgt die Übermittlung mittels einfacher Signatur, d.h. durch die Wiedergabe des Namens am Ende des Schriftstücks, und unter Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs (Alt. 2), so bedarf es – im Grundsatz – zwingend der Übereinstimmung von signierender und selbst versendender Person. Nur diese Kongruenz von Signatur und Versandveranlassung gewährleistet ohne Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur den Nachweis der Identität der die Erklärung verantwortenden Person in geeigneter Form. Fehlt es an dieser Identität, ist das Dokument nicht ordnungsgemäß eingereicht.

Findet die Übermittlung eines elektronischen Dokuments über den sicheren Übermittlungsweg des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) statt, bedarf es, weil das beBPo nicht personalisiert, sondern behördenweit eingerichtet wird sowie die Einräumung der Zugriffsrechte behördenintern organisiert ist (§ 8 Abs. 1 ERVV), bei Nutzung dieses sicheren Übermittlungswegs – ausnahmsweise – keiner Übereinstimmung von signierender und versendender Person (vgl. BGH Beschl. v. 06.04.2023 – I ZB 103/22 Rn. 25 f.).

Zwar wird unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Beschl. v. 05.06.2020 – 10 AZN 53/20 Rn. 17) von verschiedenen Gerichten eine einschränkende Auslegung dahingehend für geboten erachtet, dass ein sicherer Übermittlungsweg nur gegeben ist, wenn die verantwortende Person das elektronische Dokument selbst versendet. Dabei wird aber außer Acht gelassen, dass die Übermittlung der Schriftsätze in der zugrunde liegenden Entscheidung des BAG über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfolgte.

Eine Übertragung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BAG auf die Übermittlung von elektronischen Dokumenten via beBPo ist – wie sich bereits aus der Entscheidung des BGH ergibt – nicht angezeigt.

Dies liegt an der unterschiedlichen Systematik sowie dem Sinn und Zweck der beiden konkretisierenden Verordnungen RAVPV bzw. ERVV. So fehlt es im ERVV an einer dem § 23 Abs. 3 S. 5 RAVPV vergleichbaren Regelung hinsichtlich des Versendens über einen sicheren Übermittlungsweg mittels einfacher Signatur.

Im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 ERVV, dass den Zugang zum Behördenpostfach durch mehrere Zugangsberechtigte zulässt, ist das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden beim beA nicht auf andere Personen übertragbar.

Grund hierfür ist, dass nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 RAVPV beim beA gewährleistet werden muss, dass für den Empfänger erkennbar ist, dass die Nachricht durch den Rechtsanwalt selbst versandt wurde.

Anders ist dies beim beBPo, bei dem es nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 ERVV lediglich auf die Identität der Behörde als Postfachinhaberin ankommt und gerade nicht, welche zugangsberechtigte Person die Nachricht signiert oder versendet hat.

Damit handelt es sich beim beBPo nicht um ein personenbezogenes, sondern um ein organisationsbezogenes Postfach.

Timo Klann
Rechtsanwalt

Hinweispflicht des Unternehmers bei fehlerhaften Vorgaben des AG

OLG Brandenburg, Urteil vom 09.04.2025, Az. 11 U 262/20

Die Klägerin beauftragte das beklagte Unternehmen mit Malerarbeiten an den Balkonen ihres Mehrfamilienhauses. Als sich die Leistung nachträglich als unsachgemäß herausstellte, verlangte die Klägerin von der Beklagten Vorschusszahlung zur Beseitigung der Mängel sowie Schadenersatz, nachdem sie die Mängel von einem Drittunternehmen hatte beseitigen lassen.

Das Berufungsgericht erkannte den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach als begründet an: Die Beklagte hatte die Klägerin, obwohl dies erkennbar war, nicht darauf hingewiesen, dass Feuchteschäden an den Balkonen vorlagen und ein Farbauftrag erst nach einer vorherigen Sanierung hätte erfolgen dürfen.

Zur Begründung führte das Berufungsgericht aus, dass der Unternehmer vertraglich verpflichtet ist, den Auftraggeber auf Bedenken hinzuweisen, wenn er etwa die Ungeeignetheit der bindenden Vorgaben des Auftraggebers erkennen konnte. Er muss daher auch auf vom Besteller unerkannte Risiken der Vorgaben und Vorleistungen hinweisen, soweit sie geeignet sind, die eigene Leistung zu gefährden. Diese Pflicht soll dem Auftraggeber die notwendige Aufklärung über die Fehlerhaftigkeit seiner Anordnungen gewährleisten. Die Leistungspflicht des Unternehmers beim Bauvertrag beschränkt sich demnach nicht auf rein handwerkliche Arbeiten, er muss daher auch "mitdenken". Mit Blick darauf kann der Unternehmer von seiner Haftung nur dann frei werden, wenn er den Besteller rechtzeitig und ordnungsgemäß auf seine Bedenken hinweist.

Gleichwohl sah das Berufungsgericht ein Mitverschulden der Klägerin in Höhe von 50 % als gegeben an, da ihr die konstruktionsbedingten Feuchteschäden, die in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen geführt hatten, bekannt waren, und sie diese der Beklagten nicht mitgeteilt hatte.

Nele Harpke-Gläser
Rechtsanwältin

Ohne bauablaufbezogene Darstellung kein Entlastungsnachweis bei Bauverzug

OLG München, Beschl. v. 16.04.2024 und 23.05.2024 – 9 U 424/24 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

In seinem aktuellen Hinweisbeschluss unterstreicht der Senat: Wer sich als Bauträger auf Verzögerungen beruft – etwa infolge der Corona-Pandemie oder sonstiger externer Umstände – muss deren Auswirkungen auf den Bauablauf konkret und prüfbar darlegen. Andernfalls trägt er das Risiko des Verzugs und haftet auf Schadensersatz.

Der zugrundeliegende Fall: Ein Erwerber verlangte vom Bauträger den Mietausfallschaden, nachdem die vertraglich bis zum 30.04.2022 garantiert zugesagte Fertigstellung seines Wohnobjekts nicht erfolgt war. Der Bauträger verteidigte sich mit allgemeinen Hinweisen auf Rohstoffknappheit, Handwerkermangel, Corona-bedingte Personalausfälle und Preissteigerungen. Doch das genügte dem Gericht nicht.

Denn der Bauträgervertrag sah ausdrücklich vor, dass sich die Bauzeit nur dann verlängert, wenn konkrete Behinderungen nicht vom Bauträger zu vertreten sind – etwa durch höhere Gewalt, Streik oder verspätete Auswahlentscheidungen des Erwerbers. Die Beklagten konnten aber weder konkretisieren, welche Bauleistungen wann betroffen waren, noch wie lange die jeweiligen Störungen andauerten oder wie sie sich zeitlich auf den Gesamtbauablauf auswirkten. Ein solcher, bauablaufbezogener Vortrag, so das OLG, ist aber zwingend erforderlich, um das gesetzlich vermutete Vertreten müssen (§ 286 Abs. 4 BGB) zu widerlegen.

Der Beschluss zeigt deutlich: Gerichte verlangen eine lückenlose Darstellung des Baufortschritts mit Zeitbezug und Kausalitätsangaben. Wer lediglich allgemein auf Pandemiebedingungen oder Marktstörungen verweist, verfehlt die Darlegungslast – mit der Folge voller Haftung für Verzugsschäden.

Praxistipp für Erwerber: Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Fertigstellung lassen sich durch vertragliche Garantietermine und eine klare Dokumentation des Bauverzugs rechtssicher durchsetzen – vorausgesetzt, die Ursächlichkeit der Verzögerung liegt beim Bauträger und er kann sich nicht entlasten.

Praxistipp für Bauträger: Wer Haftungsrisiken minimieren will, muss laufend dokumentieren, wann welche Gewerke eingeplant und durchgeführt wurden, welche Störungen auftraten und wie sich diese konkret auf die terminliche Abfolge auswirkten. Die bauablaufbezogene Darlegung ist im Prozess Pflicht.

Nele Harpke-Gläser
Rechtsanwältin

beA-Störung beim Gericht – kein Fax nötig, um Frist zu wahren

OLG Celle Beschl. v. 03.06.2025, Az. 14 U 226/24

In einem Berufungsverfahren versuchte der Prozessbevollmächtigte in den späten Abendstunden am Tag des Fristablaufs mehrfach erfolglos, die Berufungsbegründung per beA an das OLG Celle zu übermitteln. Ursache war eine technische Störung bei der niedersächsischen Justiz, die bis zum Folgetag andauerte. Trotz insgesamt fünf Versuchen konnte die Nachricht nicht erfolgreich zugestellt werden. Aufgrund des Umfangs der einzureichenden Schriftsätze (75 bzw. 112 Seiten) -weshalb eine fristwahrende Übermittlung in der verbleibenden Zeit technisch nicht möglich gewesen wäre- nahm der Anwalt keine Ersatzeinreichung per Fax vor. Erst am Folgetag wurde die Störung auf den üblichen Online-Portalen angezeigt.

Das Berufungsgericht stellte klar, dass technische Störungen im Verantwortungsbereich der Justiz einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen können. Anwältinnen und Anwälte, die deswegen an der fristwahrenden Übermittlung von Schriftsätzen gehindert sind, müssen in einem solchen Fall auch nicht vorsorglich auf alternative Übermittlungswege wie Fax ausweichen.
Zur Begründung führte das Berufungsgericht aus, dass die festgestellte Störung des Intermediärs der Justiz am Abend des Fristablaufs eine dem Gericht zuzurechnende technische Verhinderung des Zugangs im Sinne des § 130d Satz 1 ZPO dargestellt habe. Die elektronische Übermittlung sei aufgrund der IT-Störung objektiv unmöglich gewesen.

Zwar sei es in einem solchen Fall gem. § 130d Satz 2 ZPO möglich, Schriftsätze nach den allgemeinen Vorschriften - etwa per Fax – einzureichen. Dies begründe jedoch keine Verpflichtung zu einer solchen alternativen Einreichung, sofern die technische Störung nicht dem Einflussbereich der Partei zuzurechnen sei.

Mit Blick auf das im Grundgesetz garantierte Recht auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutz dürften die Anforderungen Anwältinnen und Anwälte zur Fristwahrung nicht zu sehr überspannt werden.

Anja Pauli
Rechtsanwältin

SächsOVG: Festsetzung einer Verbandsumlage in der Haushaltssatzung eines Zweckverbandes unwirksam

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.04.2025 - 4 C 21/19 die Festsetzungen zum Ergebnis- und Finanzhaushalt und zur Verbandsumlage in der Haushaltssatzung eines Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 auf Antrag der Mitgliedskommune E für unwirksam erklärt. Nach Auffassung des Gerichts verstoßen diese Satzungsregelungen gegen das sich aus § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ergebende Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Der Zweckverband hatte in die Haushaltssatzung Forderungen der Mitgliedskommune L aus der zwischen ihr und dem Zweckverband geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung für die Jahre 2013 und 2014 in Höhe von jeweils 15.000 € eingestellt, obwohl diese zum Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssatzung bereits verjährt waren. Der Zweckverband – so das Oberverwaltungsgericht – war verpflichtet gewesen, sich gegenüber der Mitgliedskommune L auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

Offen ließ das Gericht, ob die Erhebung der Verjährungseinrede im Verhältnis zwischen einem Zweckverband und seinen Mitgliedern stets treuwidrig ist, weil damit gegen die Verbandstreue verstoßen würde. Die in der Rechtsprechung soweit ersichtlich noch nicht entschiedene Frage war nicht entscheidungsrelevant, weil die Einrede sich auf ein – privatrechtliches – vertragliches Rechtsverhältnis zwischen dem Zweckverband und der Mitgliedskommune L bezieht. Dieses hätte der Zweckverband auch mit einem Dritten eingehen können. Es gibt nach Auffassung des Gerichts keinen sachlichen Grund, warum die Mitgliedskommune L insofern besser stehen sollte als ein Dritter, der der Verjährungseinrede nicht den Einwand unzulässiger Rechtsausübung wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen die Verbandstreue entgegenhalten könnte. Deshalb tangiert die Erhebung der Verjährungseinrede die Verbandstreue nicht.

Das Oberverwaltungsgericht ließ zudem offen, ob und ggf. wann ein unbedeutender Fehler bei der Festsetzung des Umlagesolls, der ohne spürbare finanzielle Auswirkungen bleibt, noch nicht zur Nichtigkeit der Haushaltssatzung insoweit führt. Ein solch geringfügiger Fehler liegt hier nicht vor.

In der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte wird eine Geringfügigkeits- oder Bagatellgrenze angesichts der Komplexität von Haushaltssatzungen verschiedentlich angenommen, wobei die Grenze teilweise bei 0,5 % des Umlagesolls (so OVG Schleswig-Holstein), teilweise erst bei 1 % des Umlagesolls (ständige Rechtsprechung des BayVGH, ebenso ThürOVG) gezogen wird. Die rechtswidrig in den Haushalt eingestellten Forderungen stellen indes einen Anteil von ca. 3,99 % der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage dar, womit selbst die größte angenommene Geringfügigkeitsgrenze von einem Prozent deutlich überschritten ist.

Dr. Nadine Däumichen
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Vergaberecht